
S 58 AL 269/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld – unechter Grenzgänger
Leitsätze	Bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft i.S.d. VO (EG) Nr 883/2004 kommt es auf die Umstände, warum der im Ausland Beschäftigte nicht häufiger Familienheimfahrten unternommen hat, grundsätzlich nicht an.
Normenkette	SGB 3 § 137 VO (EG) Nr 883/2004 Art11 VO (EG) Nr 883/2004 Art 61 VO (EG) Nr 883/2004 Art 65

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 269/16
Datum	24.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 72/17
Datum	26.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. März 2017 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2016. Umstritten ist die Frage, ob er durch eine Beschäftigung in der Schweiz die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Der 1969 geborene und seit zumindest 1981 in B gemeldete Kläger schloss 1985

seine Schulbildung mit der Mittleren Reife und 1988 eine Ausbildung zum Stra nenbauer ab. Er war anschlie end bis 2001  berwiegend als Stra nenbauer und   nach einer entsprechenden Fortbildung   bis November 2007 als Busfahrer besch ftigt, musste diese T tigkeit jedoch nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gr nden aufgeben. Nach einer auf Kosten des Rentenversicherungstr gers von M rz 2008 bis Juni 2010 absolvierten Ausbildung zum Flugzeugmechaniker  bte er diesen Beruf anschlie end bis Ende Januar 2012 in Deutschland aus. Von Februar 2012 bis Juni 2015   davon bis Oktober 2012 im Rahmen einer Arbeitnehmer berlassung   war der Kl ger als Service- bzw. Kabinenmechaniker f r die S (Z) in der Schweiz versicherungspflichtig besch ftigt. Sein unbefristetes Arbeitsverh ltnis (Anstellungsvertrag vom 10. September 2012) wurde arbeitgeberseitig im Hinblick auf ein eingeleitetes Strafverfahren wegen Diebstahls am Arbeitsplatz zum 16. Juni 2015 fristlos aufgel st. Der Kl ger war vom 1. September 2012 bis zum 30. September 2015 in der Stadt K (Kanton Z) gemeldet und bewohnte dort seit dem 1. Dezember 2012 auf der Grundlage eines unbefristeten Mietvertrages eine 2-Zimmer-Wohnung. Ebenfalls seit September 2012 verf gt er  ber eine Schweizer Aufenthaltsbewilligung bis Januar 2021.

Der Kl ger meldete sich   so seine Angaben   zun chst in der Schweiz arbeitslos, erhielt dort eine Sperrfrist von 8 Wochen und entschloss sich Mitte/Ende August 2015, wegen fehlender Erfolgsaussichten bei der Arbeitsplatzsuche in der Schweiz nach Deutschland zur ckzukehren.

Unter Verwendung des Vordrucks PD U2 bescheinigte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z unter dem 23. September 2015, dass der Kl ger ihm gegen ber einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen f r die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 habe, welche grunds tzlich gezahlt werden k nnten, wenn sich der Kl ger bis sp testens zum 8. Oktober 2015 bei der Arbeitsverwaltung des Staates, in dem er Arbeit suche, gemeldet habe. Unter Verwendung des Vordrucks U009 bescheinigte die Beklagte, dass der Kl ger sich am 5. Oktober 2015 arbeitssuchend gemeldet habe.

Der Kl ger meldete sich bei der Beklagten am 22. Januar 2016 zum 1. Januar 2016 arbeitslos. Auf dem Zusatzblatt "Pr fung Grenzg nger   Eigenschaft" gab der Kl ger unter anderem an,   die Besch ftigung in der Schweiz sei nicht von vornherein befristet gewesen und habe weder einem zeitlich begrenzten Zweck noch seiner beruflichen Weiterbildung und der Verbesserung seiner Sprachkenntnisse gedient,   er habe w hrend des Arbeitsverh ltnisses seinen Wohnsitz in Deutschland aufrechterhalten,   er sei w hrend des Arbeitsverh ltnisses ca. f nfmal j hrlich nach Deutschland zur ckgekehrt,   seine Familie habe sich w hrend seiner Besch ftigung in der Schweiz weiterhin in Deutschland aufgehalten,   er habe w hrend der Besch ftigung im Ausland keine gesellschaftlichen und beruflichen Kontakte in Deutschland aufrechterhalten, seine Kontakte in der Schweiz seien vielmehr auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt gewesen,   er habe in der Schweiz eine 2-Zimmer-Wohnung bewohnt, dort seinen Hausstand eingerichtet, seinen Lebensmittelpunkt in K (Schweiz) gehabt und sich in Urlaubszeiten in der Regel in B

aufgehalten.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2016, best tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2016, lehnte die Beklagte den "Antrag vom 1. Januar 2016" ab, weil der Kl ger die Anwartschaftszeit nicht erf llt habe. Die Zeiten seiner Besch ftigung in der Schweiz k nnen nicht ber cksichtigt werden, weil er auf der Grundlage seiner Angaben nicht als unechter Grenzg nger anzusehen sei.

Im Klageverfahren hat der Kl ger vorgebracht, entgegen der ihm zu Beginn seiner Ausbildung zum Flugzeugmechaniker gegebenen Informationen sei der Arbeitsmarkt f r diesen Beruf schwierig. Zum einen gebe es nur in St dten mit Flughafen Arbeitsm glichkeiten, zum anderen sei die Luftfahrtbranche wegen des harten Preiskampfes von immer weitergehenden Einsparungen betroffen. Ein Berufseinstieg sei, wenn  berhaupt, nur  ber Zeitarbeit m glich. Nach T tigkeiten ohne Festanstellung an den Flugh fen Tegel, Frankfurt am Main und Hamburg habe er Ende Februar 2012 einen Wechsel an den Flughafen Z (in K) akzeptiert. Aber auch danach habe er weiterhin darauf gehofft, eine Stelle als Flugzeugmechaniker in B, etwa mit der Er ffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg, finden zu k nnen. Seine T tigkeit als Flugzeugmechaniker am Flughafen Z sei mit h ufigen Schichtdiensten verbunden gewesen. Seine Familie, bestehend aus seiner Lebensgef hrtin, den beiden gemeinsamen Kindern und der inzwischen vollj hrigen Stieftochter, habe weiterhin in der gemeinsamen Wohnung in B gelebt, in der auch er seit seiner R ckkehr aus der Schweiz nun wieder ausschlie lich wohne. Seine freien Zeiten seien aufgrund h ufiger Schichtdienste nur kurz bemessen gewesen; schon aus zeitlichen Gr nden seien die finanziell teuren Familienheimfahrten unterblieben, weil sie sich nicht gelohnt h tten. Dar ber hinaus h tten sich seine freien Zeiten aufgrund der Schichtarbeit zumeist nicht mit den freien Zeiten seiner Familie gedeckt, sodass sich die Heimfahrten vor allem auf die Urlaube beschr nken, weil er dann habe l ngere Zeit in B bleiben k nnen. Aufgrund der in B beibehaltenen Wohnung habe er gem   [   1 Abs. 1 Satz 1](#) Einkommenssteuergesetz i.V.m. [   8](#) Abgabenordnung auch seinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland. Es sei nachvollziehbar, dass er in der Schweiz aufgrund seiner Schichtdienste und der seltenen Heimfahrten nicht in allzu beengten Verh ltnissen habe wohnen wollen und daher dort eine 2-Zimmer-Wohnung bezogen habe. Ein m bliertes Zimmer oder eine Einzimmerwohnung w ren zudem nicht wesentlich g nstiger gewesen. Dar ber hinaus habe die 2-Zimmer-Wohnung erm glicht, dass ihn seine Familie oder einzelne Familienmitglieder ab und zu besuchen konnten. Die Wohnung in der Schweiz sei jedoch sehr spartanisch eingerichtet gewesen. Sein gesamtes Hab und Gut habe sich weiterhin in seiner B Wohnung gefunden. Er habe sich zwar ab und zu mit Arbeitskollegen auch au erhalb der Arbeitszeit getroffen. Tiefgehende Freundschaften habe er in der Schweiz w hrend seiner anstrengenden Berufst tigkeit nicht aufbauen k nnen. Er habe in Deutschland  ber keine gesellschaftlichen oder beruflichen Kontakte (wie T tigkeit oder Mitgliedschaft in einem Verein oder Berufsverband) verf gt, die er w hrend seiner Zeit in der Schweiz h tte aufrechterhalten k nnen. Die Anspr che aus Art. 65 VO (EG) 883/2004 seien nicht allein denjenigen vorbehalten, die nur vor bergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat besch ftigt seien. Auf

die mit der Beschäftigung in der Schweiz verfolgten Absichten komme es nicht ein, weil auch derjenige, der ins Ausland ziehe, um seinen Wohnort dorthin zu verlegen, durch die Vorschriften der VO (EG) 883/2004 fÃ¼r den Fall geschÃ¼tzt sei, dass das Vorhaben vor endgÃ¼ltiger Verlegung des Wohnorts scheitere. Dass er gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben habe, seinen Lebensmittelpunkt in K zu haben, sei ohne Bedeutung. Zum einen basiere diese Angabe auf einem irrig als "Zusatzblatt PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger â Eigenschaft" bezeichneten Formular â GrenzgÃ¤nger sei er nicht â, zum anderen komme der Begriff des Lebensmittelpunkts in der VO (EG) 883/2004 nicht vor. Nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 komme es vielmehr auf den Mittelpunkt der Interessen an. Er habe den Begriff des Lebensmittelpunkts so verstanden, wie er fÃ¼r einen juristischen Laien zu verstehen sei, nÃ¤mlich als der Ort, an dem er vor seiner Arbeitslosigkeit die meiste Zeit gelebt habe, also an seinem damaligen Arbeitsort am Flughafen in K. So wÃ¼rde man auch den Begriff "Mittelpunkt der TÃtigkeiten" in Art. 13 Abs. 2 lit. b) VO (EG) 883/2004 verstehen. HÃtte die Beklagte richtigerweise nach dem Mittelpunkt seiner Interessen gefragt, hÃtte er sicherlich eine andere Antwort gegeben. Im Ãbrigen sei der in der Alltagssprache unÃ¼bliche Begriff "Lebensmittelpunkt" nicht nÃ¤her erlÃutert worden. In der von der Beklagten zitierten EuGH-Entscheidung "di Paolo" habe dieser keine rechtliche, sondern eine tatsÃ¤chliche Vermutung aufgestellt, sodass von ihr nicht auszugehen sei. Die im Leitsatz 3 dieses inzwischen fast 40 Jahre alten Urteils genannten Kriterien hÃtten sich jedoch verschoben, weil inzwischen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gelte. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung seien nun auch andere Kriterien zu berÃ¼cksichtigen und diese anders zu gewichten. Heutzutage bedeute eine unbefristete Stelle â anders als vielleicht noch 1977 â nicht, dass ein Arbeitnehmer darauf bauen dÃ¼rfe, nicht gekÃ¼ndigt zu werden. Nach einer vom KlÃ¤ger eingereichten Ãbersicht gestalteten sich seine Heimfahrten nach B â ausschlieÃlich im Zusammenhang mit Urlaub, Geburtstags- oder Feiertagen â bis zum Ende seiner Schweizer BeschÃ¤ftigung wie folgt: Jahr Anzahl der Heimfahrten Gesamtzahl der Tage in B 2012 7 43 2013 7 56 2014 8 47 2015 3 22

Die Beklagte hat einen Lebenslauf des KlÃ¤gers aus ihrem internen Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (Verbis) eingereicht und eingewandt, gegen einen nur vorÃ¼bergehenden Aufenthalt des KlÃ¤gers in der Schweiz spreche auch, dass er nach Beendigung seines BeschÃ¤ftigungsverhÃltnisses zunÃ¤chst in der Schweiz nach Arbeit gesucht habe.

Mit Urteil vom 24. MÃrz 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass Ã¼ber das Mitnahmerecht des in der Schweiz entstandenen Anspruchs kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf der Grundlage der in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten bestehe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nicht als unechter GrenzgÃ¤nger eingestuft werden. Zwar seien wegen seiner langjÃ¤hrigen TÃtigkeit im Ausland mit eigener Wohnung keine GrÃ¼nde entstanden, die eine Vermittlung auf dem deutschen Arbeitsmarkt erschwerten oder eine grÃ¶Ãere NÃ¤he zum Arbeitsmarkt in der Schweiz belegten. Der KlÃ¤ger hÃtte seine Arbeit ohne KÃ¼ndigung aber fortgesetzt und habe zunÃ¤chst auch in der Schweiz nach einer neuen Stelle gesucht. Typischerweise

strebten Grenzgänger spätestens nach einer Kündigung wieder auf den Arbeitsmarkt des früheren Wohnsitzstaates, woran es hier fehle. Allein eine persönliche Bindung an den Wohnort in B, ohne dass dort der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse gelegen habe, genüge daher nicht, um eine Grenzgänger-Eigenschaft bejahen zu können. Die Kammer schlieÙe dies aus dem Umstand, dass der Kläger trotz der Schwierigkeiten gegenseitiger häufigerer Besuche und der schon seit 2012 bestehenden räumlichen Distanz auch nach der Kündigung keine vorrangige Tätigkeit im Bundesgebiet gesucht habe und auch ein Zusammenziehen der Familie während der Beschäftigung in der Schweiz nicht erwogen worden sei, obwohl die Beschäftigung weder befristet gewesen sei noch unter dem Vorbehalt einer gesuchten Arbeitsstelle in B oder in der Umgebung gestanden habe. Außerdem habe der Kläger mit seiner Arbeitssuche in der Schweiz unmittelbar nach der Kündigung dargelegt, dass er auch in schwierigen Situationen, wie z.B. der Arbeitslosigkeit, keine vorrangige berufliche Perspektive in Deutschland gesehen habe.

Gegen dieses ihm am 11. April 2017 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 10. Mai 2017, zu deren Begründung er vorträgt: Das Sozialgericht habe nicht die nun in Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zugrunde gelegten Kriterien zur Bestimmung des Wohnsitzes herangezogen, sondern vielmehr sachfremde Erwägungen angestellt. Im Hinblick auf "§ 65 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) 883/2004 (GVO)" hätte das Sozialgericht nicht aus dem Umstand, dass er zunächst in der Schweiz nach einer neuen Stelle gesucht habe, schließen dürfen, sein Lebensmittelpunkt liege nicht mehr Deutschland. ÄuÙe er seine Rechte nach dieser Verordnung aus, dürfe daraus Æ dies sehe auch die Geschäftsanweisung der Beklagten vor Æ nicht der Schluss gezogen werden, ihm stünden diese Rechte nicht zu. Dass ein Zusammenziehen der Familie nicht erwogen worden sei, sei kein Kriterium, das gegen einen Lebensmittelpunkt in B spreche. Zum einen sei auch seine Lebenspartnerin und Mutter der gemeinsamen 1998 und 2001 geborenen Kinder keiner befristeten Arbeitstätigkeit nachgegangen und habe daher wie er keinen Anlass gehabt, diese Arbeit ohne Grund aufzugeben. Auch sie Sorge wie er für den Familienunterhalt. Zum anderen hätte das Sozialgericht nur seine Æ des Klägers Æ tatsächlichen persönlichen Verhältnisse zugrunde legen dürfen, nicht aber diejenigen, die nach Auffassung des Sozialgerichts sinnvoll oder sozialadäquat gewesen wären. Nach der Geschäftsanweisung der Beklagten stehe ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in der Schweiz einem Lebensmittelpunkt in Deutschland nicht entgegen, vielmehr folge daraus nur eine widerlegliche tatsächliche Vermutung. Sein Aufenthalt in der Schweiz sei angesichts seiner bislang in Deutschland verbrachten Zeit recht kurz. Dass sich sein Lebensmittelpunkt weiterhin in B befunden habe, folge vor allem aus dem Umstand, dass er seine Wohnung dort beibehalten und seine Lebenspartnerin und die gemeinsamen Kinder dort zurückgelassen habe. Er habe sich nur deshalb in die Schweiz begeben, um auch für den Unterhalt seiner minderjährigen Kinder sorgen zu können. Er habe gleichwohl davon ausgehen dürfen, auf absehbare Zeit auch wieder in Deutschland eine Arbeit zu finden, insbesondere mit der Öffnung des in Bau befindlichen Flughafens in B. Günstige Tickets für Flüge zwischen B und Z habe er nur schwierig bekommen können, weil es eine Vielzahl anderer bei der

Ticketvergabe vorrangiger Beschäftigter gegeben habe. Eine Anreise auf der Straße habe sich bei einer Distanz von 850 km für kurze Zeiträume nicht gelohnt hat. Seine Ehefrau habe damals in der Pflege gearbeitet und daher oft am Wochenende keine Zeit gehabt. Er sei deshalb zu den Geburtstagen der Kinder jeweils eine Woche nach B zurückgekehrt und an Weihnachten. Nach Weihnachten habe er z.B. seinen Sohn mit nach Z genommen, wo dieser dann über Silvester geblieben sei. Jeden Sommer habe er drei Wochen Urlaub genommen und zusätzlich eine Woche zum Geburtstag seines Sohnes. Außerdem sei seine Frau nach Z gekommen und z.B. auch seine Schwester. Er habe sämtliche seiner Urlaubszeiten genutzt, um zu seiner Familie nach B zurückzukehren. In seiner wenigen Freizeit sei er oft Motorrad gefahren, allerdings zumeist im Schwarzwald, weil sich die Straßen dort besser eigneten als in der Schweiz. Er habe sich erhofft, in der Schweiz die notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, um eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal und somit bessere Berufsaussichten als Flugzeugmechaniker zu erlangen. Weil er die hierfür erforderliche praktische Erfahrung von einem Jahr in Deutschland mangels ausreichender entsprechender Einsätze nicht habe sammeln können, sei er aufgrund diesbezüglicher Versprechungen in die Schweiz gewechselt. Die von seinem dortigen Arbeitgeber bescheinigten, noch fehlenden sechs Monate seien jedoch vom Luftfahrtbundesamt (Schreiben vom 16. November 2012) wegen fehlender Zeichnungsberechtigung seines Abteilungsleiters nicht anerkannt worden. Dieser habe auch eine entsprechende Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz verhindert. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe die Beklagte zu Unrecht den Standpunkt vertreten, sie könne für ihn während des Leistungsexports nicht auch nicht arbeitsvermittelnd tätig werden. Aufgrund ihrer Untätigkeit habe sie seine aktiven Bewerbungsbemühungen in Deutschland bis zum 1. Januar 2016 unterbunden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. März 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 24. Juli 2016 Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und ist der Auffassung, zwei bzw. drei Kinder (in dem hier relevanten Zeitraum) könnten nicht das entscheidende Merkmal der Grenzängereigenschaft darstellen. Dies folge schon daraus, dass nicht ersichtlich sei, dass der Kläger "jede ihm nutzbare Möglichkeit" ergriffen habe, um seine Familie öfter als in den regulären Urlaubszeiten zu sehen bzw. zu besuchen. Die klägerseitig aufgeführten ca. sieben Heimfahrten jährlich seien weit unter dem, was bei unechten Grenzängern neben den Urlaubszeiten doch auch möglich gemacht werden könne und werde. Da der Kläger auch keine Anstrengung unternommen habe, entweder seine Familie perspektivisch in die Schweiz zu holen oder aktiv auf Arbeitssuche in Deutschland/B zu gehen, sei davon auszugehen, dass

das unbefristete Beschäftigungsverhältnis mit vollem Wissen über die künftigen "familiären (getrennten) Verhältnisse" geschlossen worden sei. Im Wesentlichen sollten nur solche Personen den Status des unechten Grenzängers erhalten, die trotz Beschäftigung und vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat sehr enge Beziehungen zu Deutschland beibehalten hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich im Ergebnis als rechtmäßig. Denn dem Kläger steht für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu.

I. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat nach [Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#), wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Der Kläger hat anderes weder vorgetragen noch sonst ersichtlich war ab dem 1. Januar 2016 arbeitslos i.S.v. [Â§ 138 SGB III](#). Er hatte sich auch arbeitslos gemeldet. Die Anwartschaftszeit hat er hingegen nicht erfüllt.

Nach [Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist beträgt gemäß [Â§ 143 Abs. 1 S. 1 SGB III](#) (in der im Januar 2016 geltenden, hier maßgeblichen alten Fassung aF) zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die zweijährige Rahmenfrist reicht im Falle des Klägers vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Innerhalb dieses Zeitraums hat der Kläger nicht in einem inländischen Versicherungspflichtverhältnis ([Â§ 24](#) ff. SGB III i.V.m. [Â§ 3](#), [Â§ 1 Abs. 2](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) gestanden. Zu Recht hat die Beklagte aber die o.g. Beschäftigung des Klägers in der Schweiz nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend hierfür sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – VO (EG) Nr. 883/2004 – Art. 1. Diese Verordnung ist anwendbar, obwohl die Schweiz nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ist.

Nach Art. 8 i.V.m. Anh. II Abschn. A Nr. 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Abkommen EG-Schweiz) waren im Verhältnis zur Schweiz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab 1. Juni 2002 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige,

die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (VO (EWG) Nr. 1408/71) anzuwenden. Dieses Abkommen ist durch das Gesetz vom 2. September 2001 ([BGBI II 2001, 810](#)) ratifiziert worden und insoweit am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ([BGBI II 2002, 1692](#)). Mit dem am 31. März 2012 erlassenen und am 1. April 2012 in Kraft getretenen Beschluss Nr. 1/2012 des im Rahmen des Abkommens EG-Schweiz eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ersetzung des Anh. II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. (EU) L 103/51) wurde Abschn. A des Anh. II des Abkommens aktualisiert und nimmt nunmehr Bezug auf die VO (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 987/2009) vom 30. Oktober 2009 (ABl. (EU) L 284/1).

2. Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004 muss die Beklagte als zuständiger Träger des Mitgliedstaats (hier: Deutschland), nach dessen Rechtsvorschriften u.a. der Erwerb des Leistungsanspruchs (hier: auf Arbeitslosengeld) von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs- und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit abhängig ist, diese Zeiten grundsätzlich auch berücksichtigen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates zurückgelegt wurden. Das Gebot der Zusammenrechnung relevanter Zeiten gehört zu den elementaren Prinzipien des Koordinierungsrechts und ist deshalb primärrechtlich in [Art. 48](#) lit. a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

Das Gebot der Zusammenrechnung gilt allerdings gemäß Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 mit näheren Maßgaben und abgesehen von den Fällen des Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat. Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 schränkt das Prinzip der Zusammenrechnung relevanter Zeiten ein (vgl. Fuchs, in: Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 7.A., VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 61, Rn. 3) und hat nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Ziel, die Arbeitssuche in dem Mitgliedstaat zu fördern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen (EuGH, Urteil vom 8. April 1992 [C-62/91](#), juris; Dern, in: Schreiber/Wunder/Dern, VO [EG] Nr. 883/2004, Art. 61 Rn. 14). Personen, die ihren Lebensmittelpunkt an den Arbeitsort beziehungsweise in den Beschäftigungsstaat verlagert haben, müssen deshalb bei Rückumzug in den früheren Staat vor Anerkennung der im Beschäftigungsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zunächst eine Versicherungszeit im früheren Staat erfüllen (vgl. Geiger, info also, 2013, S. 147).

Vorliegend fehlt es an der nach Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 erforderlichen Vorbeschäftigungszeit in Deutschland. Innerhalb der o.g. Rahmenfrist stand der Kläger bis einschließlich 16. Juni 2015 nur in der Schweiz in einem

Beschäftigungsverhältnis.

3. Der Kläger ist auch nicht wegen Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 vom Anwendungsbereich des Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 ausgenommen. Er ist nicht als Grenzgänger einzustufen.

a. Nach Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 erhalten die in Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VO (EG) 883/2004 genannten Arbeitslosen von dem Träger des Wohnorts Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VO (EG) 883/2004 umschreibt mit vollarbeitslosen Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnen oder in ihn zurückkehren nicht nur die in Art. 1 lit. f) VO (EG) 883/2004 legaldefinierten (echten) Grenzgänger, die in der Regel tatsächlich, mindestens jedoch einmal tatsächlich in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren, sondern auch die seltener zurückkehrenden sog. unechten Grenzgänger (Fuchs a.a.O., Art. 65 Rn. 7 ff.; Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht [BeckOK]/ Utz, Art. 65 VO (EG) 883/2004 Rn. 11; a.A. Kador, in: Schlegel/Voelzke juris Praxiskommentar SGB I/ VO (EG) 883/2004 [jurisPK-SGB I], Art. 65 Rn. 31 ff., 38 ff., der Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 lit a) nur auf echte Grenzgänger bezieht).

b. Die o.g. Regelungen des Art. 65 VO (EG) 883/2004 haben zur Folge, dass für echte Grenzgänger die Arbeitsverwaltung des Wohnstaates zuständig ist, sodass sie nach Art. 11 Abs. 1 lit. c) VO (EG) 883/2004 den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterworfen sind, d.h. die Anspruchsberechtigung bzgl. Arbeitslosenunterstützung wird gemäß Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 nach den Regelungen des Wohnstaates geprüft (EuGH, Urteil vom 11. April 2013 – [C-443/11](#) "Jeltens" –; LSG Bayern, Urteil vom 30. September 2015 – [L 10 AL 81/15](#) –, Rn. 21; jeweils juris; Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht [KK]/Wunder, Stand Juli 2020, VO (EG) 883/2004 Art. 65 Rn. 14b). Die Anknüpfung an das Statut des Wohnstaats beruht auf dem Bemühen, dem Grenzgänger die praktischen Nachteile zu ersparen, die sich für ihn aus einer Anknüpfung an den Beschäftigungsstaat ergeben würden. Seine Verpflichtung, sich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung zu stellen und zu halten, ist im Wohnstaat leichter zu erfüllen. Außerdem sind die Behörden dieses Staates am besten in der Lage, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu gewährleisten, sich dabei zu vergewissern, dass der Betroffene die Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt, und gleichzeitig seine berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern (EuGH, Urteil vom 29. Juni 1988 – [58/87](#) –, juris). Echte Grenzgänger können sich jedoch zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Beschäftigungsstaats zur Verfügung stellen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) 883/2004).

Demgegenüber räumt Art. 65 Abs. 2 S. 3 VO (EG) 883/2004 den unechten Grenzgängern eine andere Wahlmöglichkeit ein: Sie können auf eine

Rückkehr in den Wohnstaat verzichten und sich stattdessen ausschließlich der Arbeitsverwaltung des letzten Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellen, dessen Arbeitsverwaltung dann zuständig ist (Geiger, info also 2010, 147, 149). Die Leistungspflicht des Wohnstaates entfällt damit. Kehren sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Wohnstaat zurück, müssen sie sich an die dortige Arbeitsverwaltung halten (EuGH a.a.O.; KK/Wunder, a.a.O., Rn. 19, 20).

c. Die Vorschriften über den unechten Grenzländer sind nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17. Februar 1977 – 76/76 "Di Paolo" – , juris) als Ausnahmegesetze grundsätzlich eng auszulegen. Nicht jeder Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedsstaat eine Beschäftigung aufnimmt und seine Bindungen zu seinem bisherigen Wohnort aufrechterhält, ist danach ein unechter Grenzländer. Im Hinblick darauf, dass die Kostenlast ohne entsprechende Beitragsleistung vom Wohnmitgliedstaat zu tragen wäre, ist es nicht gerechtfertigt, den Wohnmitgliedstaat durch allzu großzügige Auslegung in großem Umfang zur Leistungsgewährung zu verpflichten. Die Zuständigkeit des Wohnlandes bleibt nur dort erhalten, wo die Zuwendung zum ausländischen Arbeitsmarkt, die sich nach ihrem Zweck und ihrer Dauer bestimmt, durch entsprechend stärkere Bindung an den inländischen Arbeitsmarkt ausgeglichen wird. Mit anderen Worten steigen die Anforderungen an die Inlandsbindung, je stärker sich der Arbeitnehmer einem ausländischen Arbeitsmarkt zuwendet (vgl. zur Vorgängerregelung in Art. 71 VO [EWG] 1408/71: BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 11 RAr 141/90 – , juris, Rn. 29; LSG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2012 – L 2 AL 31/10 – , juris, Rn. 22). Deshalb ist zu vermuten, dass ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedsstaat über einen festen Arbeitsplatz verfügt, dort auch wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn er seine Familie in einem anderen Staat zurückgelassen hat (EuGH a.a.O.).

d. Unter welchen Voraussetzungen der Staat, in dem der Arbeitnehmer vor Aufnahme seiner Beschäftigung in dem anderen Staat gewohnt hat, im Sinne der VO (EG) 883/2004 weiterhin noch als sein Wohnmitgliedstaat angesehen werden kann und unter welchen Voraussetzungen andererseits der Aufenthalt am Arbeitsort so in den Vordergrund tritt, dass der Beschäftigungsstaat zugleich zum Wohnmitgliedstaat wird (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 29), kann nicht unter Rückgriff auf den Begriff des Wohnens im Sinne des deutschen Rechts beantwortet werden. Zum einen ist dieser Begriff in verschiedenen Gesetzen je nach ihrem Zweck unterschiedlich zu interpretieren, zum anderen hat er auch international in den unterschiedlichen Rechtssystemen unterschiedliche Bedeutung. Schließlich müssen nach der Rechtsprechung des EuGH die Begriffe des Unionsrechts eigenständig unter Berücksichtigung ihrer Zwecke im Rahmen der Gemeinschaftsbildung interpretiert werden (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 26; LSG Hamburg, a.a.O., Rn. 24). Die somit gebotene eigenständige Auslegung der Begriffe "Wohnen" bzw. "Wohnmitgliedstaat" im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004 führt dazu, dass einerseits die Beziehung zum Arbeitsmarkt des Staates, der als Wohnmitgliedstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen werden soll, andererseits der Zweck der Auslandstätigkeit die in erster Linie bedeutsamen Kriterien für die Auslegung der unionsrechtlichen Begriffe "Wohnen" und "Wohnmitgliedstaat" bilden (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 27).

e. Dies zu Grunde gelegt, sind f  r die Entscheidung, ob der Kl  ger auch w  hrend seiner Schweizer Besch  ftigung in Deutschland gewohnt hat und somit unechter Grenzg  nger war, eine Vielzahl von Kriterien zu ber  cksichtigen, die sich u.a. aus Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 987/2009    die rechtlich auf derselben Stufe wie die VO (EG) Nr. 883/2004 steht (Spiegel, in: Fuchs, a.a.O., Art. 89 Rn. 1)    ergeben. Danach ermitteln, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Tr  gern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten   ber die Feststellung des Wohnortes einer Person, f  r die die Grundverordnung gilt, besteht, diese Tr  ger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen dieser Person und st  tzen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den einsch  gigen Fakten, wozu gegebenenfalls die Folgenden geh  ren k  nnen: a) Dauer und Kontinuit  t des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats; b) die Situation der Person, einschlie  lich i) der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausge  bten T  tigkeit, insbesondere des Ortes, an dem eine solche T  tigkeit in der Regel ausge  bt wird, der Dauerhaftigkeit der T  tigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags, ii) ihrer famili  ren Verh  ltnisse und famili  ren Bindungen, iii) der Aus  bung einer nicht bezahlten T  tigkeit, iv) im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle, v) ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, vi) des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

Folgende (ggf. erg  nzende) Aspekte k  nnen dar  ber hinaus zu ber  cksichtigungensein:    Befristung der T  tigkeit im Besch  ftigungsstaat (Landesozialgericht f  r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. M  rz 2019    [L 9 AL 134/17](#)   , Rn. 42; Sozialgericht Regensburg, Urteil vom 05. Juni 2018    [S 12 AL 265/16](#)   , Rn. 29; jeweils juris),    begrenzter Zweck der Besch  ftigung im Ausland,    zeitnahe R  ckkehr nach Deutschland nach dem Ende der Besch  ftigung im Ausland,    Fortbestand eines Haushalts in Deutschland,    Verbleib der Familie in Deutschland (EuGH a.a.O.),    regelm   ige R  ckkehr nach Deutschland,    Aufrechterhaltung von gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten in Deutschland.

f. Hieran gemessen ist der Kl  ger nicht als unechter Grenzg  nger einzustufen. Denn er hat w  hrend seiner Besch  ftigung in der Schweiz nicht in Deutschland gewohnt i.S.v. Art. 65 VO (EG) 883/2004. Die   berwiegenden insoweit zu ber  cksichtigenden und zu gewichtenden Umst  nde sprechen im Falle des Kl  gers gegen ein Auseinanderfallen von Besch  ftigungs- und Wohnstaat.

aa. Ausgangspunkt der erforderlichen Abw  gung muss nach Auffassung des Senats die o.g. Vermutung sein, dass ein fester Arbeitsplatz, insbesondere in Gestalt eines unbefristeten Arbeitsverh  ltnisses, in einem anderen Mitgliedsstaat diesen als Wohn(mitglieds)staat indiziert. Diese vom EuGH in st  ndiger Rechtsprechung herangezogene Vermutung, die auch im Fall des Kl  gers aufgrund seines unbefristeten Anstellungs-/Arbeitsvertrags vom 10. September 2012 zugrunde zu legen ist, wird von den kl  gerseitig angef  hrten Umst  nden nicht widerlegt.

(1) Allerdings l  sst sich nicht bestreiten, dass die Schweizer Besch  ftigungszeit

im Verhältnis zu dem Zeitraum, die der Kläger aufgrund seiner Beschäftigungen in Deutschland mit dem deutschen Arbeitsmarkt verbunden war, von untergeordneter Bedeutung ist. Insoweit stehen 40,5 Monate in der Schweiz einem Zeitraum von über 200 Monaten Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt gegenüber. Angesichts dessen kann offenbleiben, ob schon die Dauer der ausländischen Beschäftigung von 40,5 Monaten die o.g. Vermutung verstärkt (das BSG hielt bereits eine ausländische Beschäftigungszeit von 21 Monaten für erheblich, vgl. Urteil vom 12. Dezember 1990 – [11 RAr 141/90](#) –, juris, Rn. 30). Dass die Familie des Klägers während seiner gesamten Schweizer Beschäftigungszeit in derselben Wohnung wie zuvor und danach gelebt hat, mag für Deutschland als Wohnstaat des Klägers sprechen, entkräftet sich genommen jedoch nicht die o.g. Vermutung. Gleiches gilt, soweit der Kläger trotz seiner Beschäftigung in der Schweiz in Deutschland der (uneingeschränkten) Steuerpflicht unterlag.

(2) Die bloße Hoffnung des Klägers, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland in seinem erlernten Beruf arbeiten zu können oder zu wollen, konnte der Senat als ausschließlich innere Tatsache nicht berücksichtigen. Dass der Kläger mit einer Tätigkeit in der Schweiz auch die Absicht verband, aufgrund der dortigen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine auch in Deutschland einsetzbare Zusatzqualifikation zu erlangen, mag für die Zeit bis zum Erhalt des abschließigen Schreibens des Luftfahrtbundesamtes am 16. November 2012 einen begrenzten Zweck der Beschäftigung im Ausland nahelegen, nicht aber für den deutlichen längeren Zeitraum danach bis zur Kündigung im Juni 2015.

(3) Dem steht indes zum einen gegenüber, dass der Kläger – entsprechend seiner vertraglich auf unbestimmte Dauer angelegten Beschäftigung – eine 2-Zimmer-Wohnung unbefristet angemietet hatte. Dass diese Wohnung es dem Kläger ermöglichen sollte, Familienangehörige bei Besuchen unterzubringen, spricht aus Sicht des Senats eher für als gegen eine auf längere Zeit angelegte Tätigkeit im Ausland. Zum anderen genügt die Anzahl der vom Kläger in B verbrachten Tage – nach seinen o.g. Angaben stets weniger als ein Zehntel eines Kalenderjahres – bzw. die Häufigkeit seiner Heimfahrten – weniger als einmal monatlich – nicht, um die o.g. Vermutung zu widerlegen. Auch über die familiären Bindungen hinausgehende Kontakte hat der Kläger während seiner Zeit in der Schweiz nicht aufrechterhalten. Aus Sicht des Senats sind bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft die Gründe für die (geringe) Anzahl an Heimfahrten nach B grundsätzlich nicht zu beachten. Der Senat hält es zwar für nachvollziehbar, dass der Kläger zum einen aufgrund seines Schichtdienstes in der Schweiz sowie der regelmäßigen Wochenenddiensten seiner Lebensgefährtin in B, zum anderen aufgrund der mit Autofahrten verbundenen zeitlichen und der mit Flügen verbundenen finanziellen Belastung von häufigeren Heimfahrten abgesehen hat. Wären aber die Gründe für die geringe Anzahl an Heimfahrten von Bedeutung, müsste die dann erforderliche objektive Prüfung dieser Gründe nicht nur die gesamte finanzielle Situation eines möglichen Grenzgängers in den Blick nehmen, sondern auch die Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit möglicher (zusätzlicher) Heimfahrten oder die Frage, ob der Kläger und seine Lebensgefährtin – z.B. aufgrund

entsprechender Bitten oder Anträge an ihre jeweiligen Arbeitgeber â ihre Arbeitszeiten nicht hÃ¤tten so gestalten kÃ¶nnen, dass sie mehr freie Zeit gemeinsam verbringen kÃ¶nnen. Im konkreten Fall kÃ¶nnte dann etwa zu prÃ¼fen sein, ob der KlÃ¤ger nicht eine kostengÃ¼nstigere Unterkunft hÃ¤tte wÃ¤hlen kÃ¶nnen, welche ReisemÃ¶glichkeiten jeweils am preiswertesten gewesen wÃ¤ren oder ob er nicht seine Ausgaben insgesamt so hÃ¤tte gestalten kÃ¶nnen, dass hÃ¤ufigere Heimfahrten finanziell tragbar gewesen wÃ¤ren. HinzukÃ¤me, dass die Beweislast fÃ¼r die (finanzielle und/oder organisatorische) UnmÃ¶glichkeit hÃ¤ufigerer Heimfahrten beim GrenzÃ¼berger liegen dÃ¼rfte. Der Wortlaut, Sinn und Zweck der GrenzÃ¼berger betreffenden Regelungen in den VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 lassen nicht erkennen, dass die GrenzÃ¼bergereigenschaft auf der Grundlage einer so weitreichenden, ggf. eine Vielzahl an Details der jeweiligen LebensfÃ¼hrung einbeziehenden PrÃ¼fungstiefe zu beurteilen ist.

AuÃerdem ist der KlÃ¤ger nicht unmittelbar nach Eintritt der Arbeitslosigkeit am 16. Juni 2015 nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt. Zwar hat er, indem er sich zunÃ¤chst der Schweizer Arbeitsverwaltung zur VerfÃ¼gung gestellt hat, das koordinationsrechtliche Prinzip befolgt, dass â auch im Falle der Arbeitslosigkeit â zustÃ¤ndiger Staat gemÃ Art. 13 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004 grundsÃ¤tzlich derjenige ist, dessen Rechtsvorschriften die letzte BeschÃ¤ftigung unterliegt (EuGH, Urteile vom 13. MÃ¤rz 1997 â [C-131/95](#) â, Rn. 21, 25, und vom 07. MÃ¤rz 1985 â 145/84 â, Rn. 15; jeweils juris; BeckOK/Leopold VO (EG) 883/2004 Art. 11 Rn. 45 m.w.N.). Dies schlieÃt indes RÃ¼ckschlÃ¼sse, in welchen Arbeitsmarkt eine arbeitslose Person vorrangig integriert werden will oder auf welchem Arbeitsmarkt sie die besten Wiedereingliederungs-chancen sieht, nicht aus (BSG a.a.O., Rn. 30). Insofern darf der Senat zu Lasten des KlÃ¤gers bzw. im Sinne einer Qualifizierung Deutschlands als Wohnort berÃ¼cksichtigen, dass er sich zunÃ¤chst in der Schweiz arbeitslos gemeldet und dort nach einem neuen Arbeitsplatz gesucht hat.

(4) Ist somit aufgrund der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse die o.g. Vermutung nicht widerlegt, kommt es nicht mehr darauf an, ob der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Beklagten bei anderer Fragestellung im o.g. Zusatzblatt andere Angaben gemacht hÃ¤tte. Selbst wenn er bereits damals Angaben gemacht hÃ¤tte, die seinem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren entsprochen hÃ¤tten, wÃ¼rde dies nach dem o.G. zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren.

bb. Der Senat enthÃ¤lt sich â losgelÃ¶st von der Frage, ob es sich hierbei um ein gesondert zu prÃ¼fendes Kriterium handelt â mangels Entscheidungserheblichkeit einer Beurteilung, in welchem der beiden Staaten objektiv betrachtet die Chancen des KlÃ¤gers fÃ¼r eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gÃ¼nstiger gewesen wÃ¤ren. Soweit der KlÃ¤ger nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein Bedarf fÃ¼r Flugzeugmechaniker vor allem in (der NÃ¤he von) StÃ¤dten mit einem Flugplatz besteht, dÃ¼rfte eine RÃ¼ckkehr nach Deutschland wegen der hier wesentlich grÃ¶Ãeren Anzahl an FlughÃ¤fen die grÃ¶Ãeren Vermittlungschancen geboten haben. Allerdings dÃ¼rfte die

Beurteilung der Wiedereingliederungschancen ohne konkrete Angaben zur (damals) aktuellen Arbeitsmarktsituation, insbesondere dem Verhältnis der offenen zu den insgesamt vorhandenen Stellen und ohne detaillierte Kenntnisse der im ausländischen (hier: Schweizer) Arbeitsförderungsrecht zur Verfügung stehenden Förderinstrumente, kaum möglich sein. Angesichts dessen erscheint dem Senat eine gerichtliche Einschätzung, inwiefern die beruflichen Fachkenntnisse von Arbeitslosen auch auf dem ausländischen Arbeitsmarkt verwertbar sind (vgl. etwa LSG für das Saarland, Urteil vom 4. April 2006 – [L 6 AL 21/04](#) –, juris), nicht ausreichend.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024